

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Für die Parzelle 12 wird eine andere Firstrichtung als unter Punkt 0.41, C) festgelegt, weil das Gebäude als Hanghaus, mit versetzten Ebenen sonst an der Talseite unnötig hoch würde. Die Baugrenze wurde auch entsprechend abgeändert.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ÄNDERUNG**

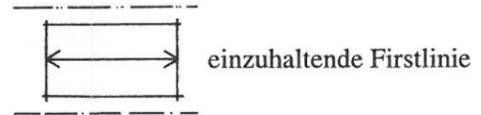
0.4 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.41

C) Die Firstrichtung ist nicht parallel zur Längsrichtung des Gebäudes einzuhalten

**PLANLICHE FESTSETZUNGEN
ÄNDERUNG**

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

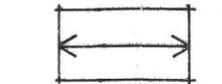


**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE
PLANLICHEN FESTSETZUNGEN
ÄNDERUNG**

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

 Baulinie

 Baugrenze

 einzuhaltende Firstlinie